

**Zeitschrift:** Zoom : Zeitschrift für Film  
**Herausgeber:** Katholischer Mediendienst ; Evangelischer Mediendienst  
**Band:** 38 (1986)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Jugendschutz statt Moralmantel  
**Autor:** Frei, Peter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-931333>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

den psychologischen Ursprüngen der Faszination, die Mediengewalt auf Jugendliche auszuüben vermag. Untersucht wird auch, wie sich der Alltag verzerrt in den Medien spiegelt, wie etwa Gewalt in den Medien als erfolgreiches und gar legitimes Mittel zur Lösung von Problemen dargestellt wird.

Die *Erklärung* der Auswirkungen von Mediengewalt geht nicht mehr von einer direkten und unvermittelten Wirkung des Fernsehens aus. Das Medium ist nicht alleiniger Sündenbock, sondern Bestandteil und Ausdruck einer Gesellschaft, zu der Gewalt in vielfältigen Formen gehört; Zensurmassnahmen wären demzufolge nur Symptombekämpfung. Welche Konsequenzen Mediengewalt für Kinder und Jugendliche, aber auch für Erwachsene haben kann, ist nur besser zu verstehen, wenn der biografische Hintergrund und die konkreten Lebensumstände der Mediennutzer mit all ihren Ängsten und Zwängen mitthematisiert werden. ■

Peter Frei

## Jugendschutz statt Moralmantel

### Medienpolitische Massnahmen

Die Verbreitung von Grausamkeiten, Perversitäten und Brutalitäten hat in den letzten Jahren ein wohl nie erwartetes Ausmass erreicht. Insbesondere im Videobereich ist unter Berufung auf gewandelte Moralvorstellungen praktisch alles geduldet worden. Nichts war kranken Gehirnen schlecht genug, um daraus ein lukratives Geschäft zu machen.

In den Scheinwerfer der Öffentlichkeit gelangte die Videobranche erstmals in Schweden im Dezember 1980. In einem Fernsehprogramm wurden damals Auszüge aus Brutalo- und Sadofilmen gezeigt, über deren Existenz sich bis zu diesem Zeitpunkt nur Eingeweihte im klaren waren. Mit Messern und Sägen wurden in diesen Filmen Frauen lebendigen Leibes zerhackt und dann (wie Tiere) an Fleischerha-

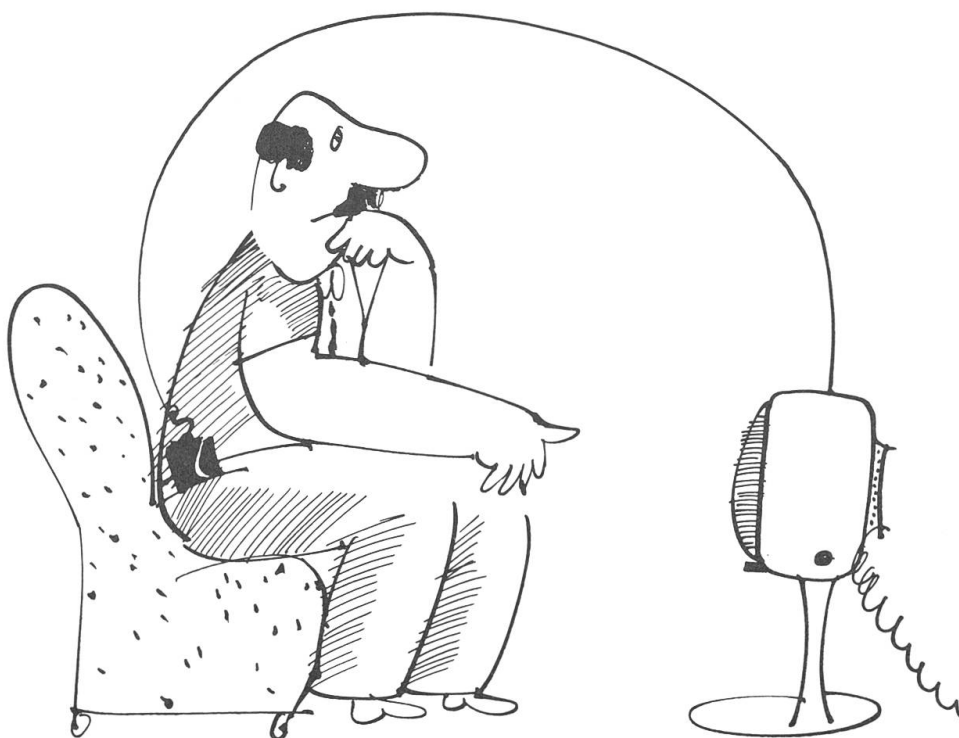
ken aufgehängt. Alle diese Streifen waren frei erhältlich, obschon Kinder und Halbwüchsige einen grossen Teil der Kundschaft von Videogeschäften ausmachten.

Im Oktober 1982 löste auch eine Fernsehsendung in der Schweiz beim Publikum einen eigentlichen Schock aus. Die geschriebene Presse nahm sich während Monaten des Themas an, politische Vorstösse in den Kantonen und auf Bundesebene folgten postwendend, Fachtagungen fanden höchstes Interesse.

Die einschlägigen Bestimmungen der Gesetzgebung haben offenbar in den letzten Jahren nicht ausgereicht – oder sie wurden nicht angewendet –, um dieser bedenklichen Entwicklung Einhalt zu gebieten. Während für den Schutz der Umwelt zu Recht alles unternommen wird und besondere gesetzliche Erlasse verabschiedet worden sind, lässt man diesen «Sumpf» offensichtlich tatenlos gewähren. Die modernen technischen Mittel haben auch für die bildliche Darstellung von Brutalität und abartigen Sex nie geahnte Möglichkeiten geschaffen. Es ist aber Tatsache, dass selbst in schwerwiegenden Fällen die Strafrechtsbehörden wenig geneigt waren und auch weiterhin sind, das Recht gebührend anzuwenden. Es mag auch an den Gerichten liegen, dass Tür und Tor geöffnet zu sein scheinen.

### Heutige Rechtslage ungenügend

Gegen Filme, in denen sexuell gefärbte Brutalitäten gezeigt werden, erlauben bereits die Artikel 204 und 212 des Schweizerischen Strafgesetzbuches über unzüchtige Veröffentlichungen und die Gefährdung Jugendlicher durch unsittliche Schriften und Bilder den kantonalen



Strafverfolgungsbehörden einzuschreiten. Sie müssten es allerdings auch tun ... Beispiele aus dem Kanton Zürich indes zeigen, dass Artikel 212 des Schweizerischen Strafgesetzbuches nur sehr large angewendet wird. Wegen Übertretung des kantonalen Filmgesetzes – in diesem ist das Verbot von Filmen mit verrohender Wirkung ebenfalls geregelt – sind im Kanton Zürich in den letzten 15 Jahren lediglich ganz wenige Bussen zu einem geradezu niedlichen Betrag ausgesprochen worden. Das geltende Verbot unzüchtiger Veröffentlichungen – das sogenannte Pornografieverbot in Artikel 204 des Strafgesetzbuches – ist im ganzen Videobereich für den Kanton Zürich noch kaum zum Tragen gekommen. Niemand behauptet indessen, dass das Aufschlitzen von Frauenunterleiben und das Abschneiden von Brüsten – um zwei Beispiele zu nennen – unter «züchtige Videokost» einzureihen ist...

Die erwähnten Artikel des Strafgesetzbuches erfassen allerdings nur unzüchtige, also pornografische Filme. Nicht davon betroffen sind Filme, deren Inhalt «bloss» grausam ist. Den Strafbehörden sind also gegenwärtig gegenüber Filmen mit reinen Gewalttätigkeiten, die natürlich ebenso abstossend und widerlich sind und auch verrohend wirken (genau wie solche sadistisch-masochistischer Art), wegen fehlender Strafbestimmungen die Hände gebunden.

Damit fehlen auf dem Gebiet der grausamen, perversen und gewalttätigen Filme die nötigen bundes- wie kantonalrechtlichen Bestimmungen, um unter anderem den Verkauf und Verleih solcher Streifen insbesondere an Jugendliche unterbinden zu können. Für diesen Bereich ist eine gesetzliche Regelung zu schaffen – und anschliessend durchzusetzen!

Darüber besteht offensichtlich Einigkeit unter den meisten politischen Gruppierungen. Im Bundesparlament haben sich 1982 und 1983 vor allem Ständerat Odilo Guntern (CVP, Wallis) sowie die Nationalräte Hans Oester (EVP, Zürich), Yvette Jaggi (SP, Waadt) und Paul Zbinden (CVP, Freiburg) für neue Lösungen eingesetzt. Für die kantonale Ebene seien drei Kantone beispielhaft herausgehoben.

Im Kanton *Bern* nahmen Ende 1982 drei Vorstösse im Grossrat, von EVP, FDP und SP breit abgestützt, kein Blatt vor den Mund. Sie verlangten die strikte Durchsetzung des geltenden kantonalen Rechtes (Filmgesetz, kantonales Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch) und forderten den Regierungsrat auf, sich gesamtschweizerisch für ein Verbot des Verkaufs von Brutalo-Kassetten stark zu machen. Durch diese Kassetten würde(n) «die menschliche Würde aufs schändlichste verletzt» und «Kinder und Jugendliche in ihrer seelisch-geistigen Entwicklung stark gefährdet».

Im Kanton *Zürich* zielten Vorstösse von CVP- und SP-Kantonsräten in die gleiche Richtung. Sie wehrten sich dagegen, dass Inaktivität, milde Urteile und selbst Freisprüche im Rahmen einer stillen Kampagne der Verharmlosung und Toleranz die Dämme gegen die Schmutzflut hätten einstürzen lassen. Die politische Behörde könne sich aber ihrer Verantwortung nicht entziehen. Der Regierungsrat solle deshalb zusammen mit den verantwortlichen Justizorganen dieser Entwicklung Einhalt gebieten und auf Bundesebene für die notwendigen und zeitgemässen Rechtsgrundlagen eintreten. Wenn der einzelne Produzent und Geschäftsmann solcher Video-Filme die Grenzen des Tragbaren und die mögliche

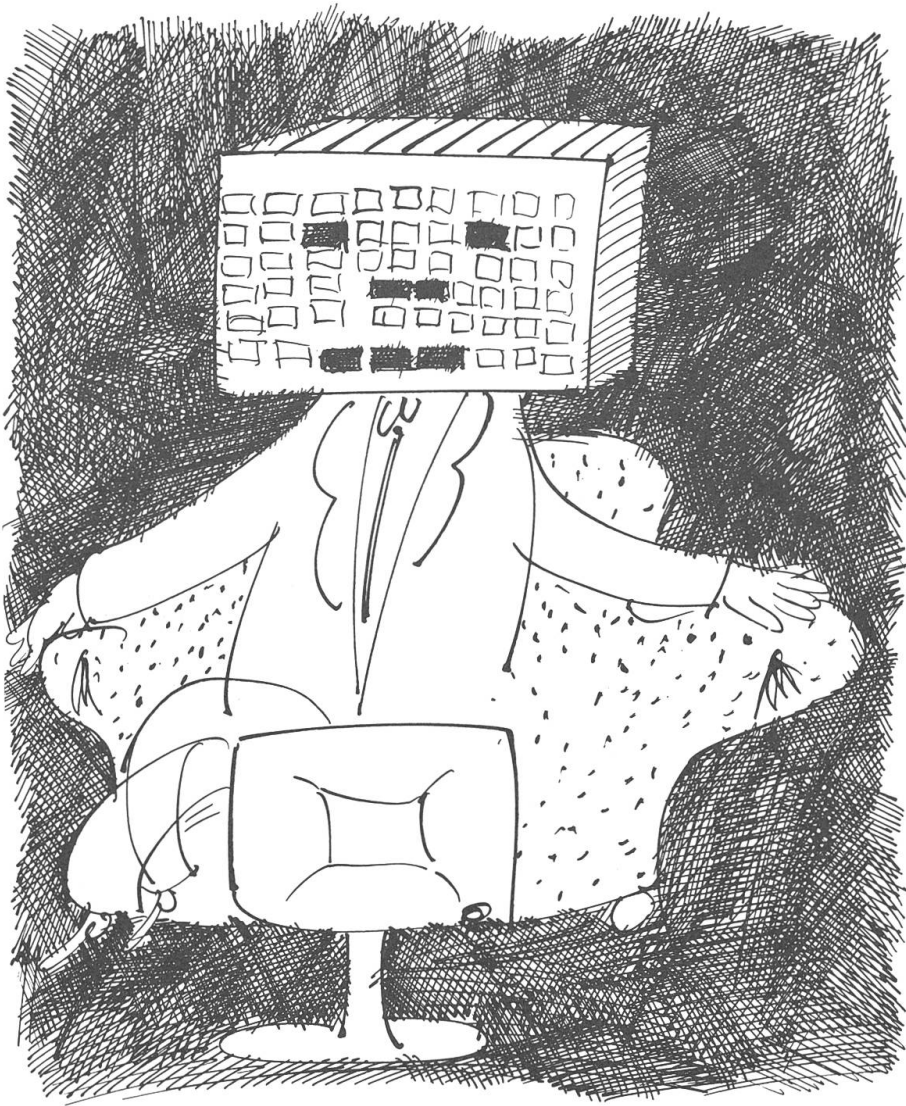
verheerende Wirkung auf Jugendliche nicht sehen wolle, dann sei es Sache des Staates, die notwendigen Massnahmen vorzukehren und diese Fehlentwicklung abzubremesen.

Im *st. gallischen Grossrat* wehrten sich 60 Parlamentarierinnen und Parlamentarier gegen diese «Machwerke übelster Art», in denen «Menschen, die gefährdet sind, gewalttätig und brutal zu handeln, Stimulierung, Enthemmung und Bestätigung für ihre Neigung zur Konfliktlösung mittels physischer Gewalt finden». Medienunterricht und freiwillige Selbstkontrolle der Filmvertriebe reichten nicht aus, um diesem Einfluss entgegenzutreten. Es sei Sache des Staates, vorzubeugen und einzugreifen.

## Genügt freiwillige Selbstkontrolle?

Ende 1982 reagierte auch die angeschlossene Branche. Der Leitende Ausschuss des *Verbandes Schweizerischer Radio- und Televisions-Fachgeschäfte* (VSRT) empfahl seinen rund 700 Mitgliedfirmen, beim Vertrieb von Videofilmen den Anliegen des Jugendschutzes Rechnung zu tragen. Darnach sollten die VSRT-Firmen mit ihren rund 1000 Verkaufsstellen strikte dafür sorgen, dass Jugendlichen unter 18 Jahren solche Filme weder gezeigt noch abgegeben werden, selbst dann nicht, wenn die Jugendlichen angeblich im Auftrag ihrer Eltern handeln. Der Verband verlangte gleichzeitig, dass die vom Fachhandel angebotenen Heim-Videoprogramme den öffentlichen Kino-programmen gegenüber nicht diskriminiert werden...

Auch der *Schweizerische Video-Verband* versuchte, zusammen mit den anderen interessierten Fachorganisationen einen Ehrenkodex aufzustellen,



Darstellungen sonst ausserhalb der persönlichen Beziehungen einem anderen zugänglich macht.

Dieser neuen Strafbestimmung sollte auch Artikel 36 Absatz 4 des Zollgesetzes – er regelt die Beschlagnahmung pornografischer Veröffentlichungen und Gegenstände an der Grenze – angepasst werden. Ins Auge gefasst wurde auch eine sinn-gemässe Ergänzung des Post-verkehrs-gesetzes (Artikel 25), nach welchem unter anderem Sendungen unsittlichen Inhalts von der Postbeförderung ausgeschlossen sind.

Über diese Expertenvorschläge wurde im Rahmen der Revisionsetappe «strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie» Ende 1981 das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Im Unterschied zu anderen heiklen Fragen im Grenzbereich zwischen Recht und Moral befürworteten praktisch alle Vernehmlasser von links bis rechts eine Ergänzung des Strafgesetzbuches und des Zollgesetzes im vorgeschlagenen Sinne. Angesichts der bedenklichen Entwicklung auf dem Videokassettenmarkt schaltete sich auch die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren in diesen Fragenkomplex ein. Es dauerte dann allerdings noch bis Mitte 1985, bis der Bundesrat seine Botschaft und die Gesetzesentwürfe vorstellte. Als Erstrat wird sich der Ständerat, hernach der Nationalrat mit der Vorlage befassen. Man kann sich leicht ausrechnen, dass das Inkrafttreten trotz dieser breiten Zustimmung in diesem Bereich noch einige Jahre auf sich warten lassen wird.

der den Import brutaler Videoprogramme beschränkt oder zumindest die Verpflichtung enthält, keine Jugendlichen unter 18 Jahren mit diesen Programmen zu bedienen.

### Bundesrat für harte Hand

Die Landesregierung hat in ihren Antworten auf die parlamentarischen Vorstösse ebenfalls für strengere Vorschriften plädiert. Bundesrat Rudolf Friedrich erklärte im Ständerat, dass «im Interesse des Jugendschutzes gegen Filme der geschilderten Art» vorgegangen werden müsse. Die bestehenden gesetzlichen Mängel hätte auch die Expertenkommission für die Revision des Strafgesetzbuches bei der Überprüfung der

strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit festgestellt. Sie schlug daher eine Bestimmung vor, nach welcher mit Gefängnis oder Busse bestraft werden soll:

1. wer einer Person unter 18 Jahren Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen oder andere Gegenstände oder Darstellungen, die Gewalttätigkeiten zum Gegenstand haben, anbietet, überlässt oder zugänglich macht;
2. wer solche Gegenstände herstellt, einführt oder lagert, um sie in Verkehr zu bringen;
3. wer solche Gegenstände oder Darstellungen anpreist;
4. wer solche Gegenstände in Verkehr bringt oder öffentlich ausstellt;
5. wer solche Gegenstände oder

## Blick über die Grenzen

Im Januar 1983 beschäftigte sich auch der *Europarat* mit dieser Welle der Gewalt in den Medien. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, ihre Strafgesetzgebung zu ändern und anzupassen. In der Bundesrepublik *Deutschland* zum Beispiel brachten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der FDP Ende 1983 einen Gesetzesentwurf zur Novellierung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit ein. In dessen Mittelpunkt stehen die Verbesserung des Jugendschutzes gegen Darstellungen von Brutalität, Horror und Pornografie auf Videokassetten. Gemäss deutschen Parlamentarierstimmen dürfe man es nicht länger zulassen, dass besonders die junge Generation mit Horror und brutaler Gewalt überflutet werde. Diese «Schrott-Machwerke» tragen die Gefahr von Nachahmungstaten und die Abstumpfung gegenüber der Gewalt in sich. Abscheuliche Videofilme, in denen mit unmenschlichen Gewaltdarstellungen, menschenverachtenden Tötungshandlungen, widerlichsten Kannibalismus-Szenen und harter Pornografie gegen die Menschenwürde verstossen wird, sollten deshalb generell verboten werden. Beispielt Videokassetten sollten künftig an Kinder und Jugendliche nur noch abgegeben oder ihnen sonst zugänglich gemacht werden dürfen, wenn die Kassettenprogramme für ihre Altersgruppe freigeben und entsprechend gekennzeichnet sind.

Mit diesen neuen Gesetzesbestimmungen hat der Deutsche Bundestag auch auf die besorgniserregenden Auswüchse reagiert: Das Programmangebot auf Videokassetten umfasst heute in der BRD rund 7000 Titel. Der wesentliche Inhalt zahlreicher Videofilme besteht in der Darstellung extre-



mer Gewalttätigkeiten gegen Menschen, grauenvoller Folterungen und Morde einschliesslich kannibalistischer Handlungen und in der Darstellung knallharter Pornografie. Videokassetten mit derart makabren Inhalten sind vielerorts in der BRD genauso wie in der Schweiz ohne nennenswerte Schwierigkeiten zugänglich.

Neben der BRD kennt auch Schweden gesetzliche Bestimmungen, welche die Verbreitung gewisser Gewaltdarstellungen generell unter Strafe stellen. Frankreich, Grossbritannien und Italien verfügen diesbezüglich bloss über gewisse Jugendschutzbestimmungen, während Österreich, Holland und Belgien sich darauf beschränken, Gewaltdarstellungen strafrechtlich zu verfolgen, wenn sie zusammen mit Pornografie gezeigt werden.

### Gewalt hinterlässt Spuren vor allem bei Jugendlichen

Der Zusammenschluss dieser gesetzgeberischen Massnahmen macht deutlich, dass es nur um einen verbesserten Jugendschutz geht und nicht um neue staatliche Schnüffeleien in den Schlafzimmern der Erwachsenen, wie Gegner dieser Schutzbestimmungen und Profiteure der Brutalo-Welle rasch unterziehen. Dieser Jugendschutz hat sich aus rechtsstaatlichen Gründen auf den öffentlichen Bereich zu beschränken.

Fachleute sind sich einig, dass vor allem die permanente Berieselung mit Gewalt ihre Spuren hinterlässt, wenn auch die Wirkung individuell sehr verschieden sein kann. Charakterstruktur, soziales Umfeld und andere Merkmale entscheiden darüber, wie der «brutalisierte» Mensch die Eindrücke verarbeitet und auslegt. Wer Tausende von Morden am Bildschirm miterlebt, muss zwar nicht zum Mörder werden. Das wäre zu einfach. Immerhin sind bei sol-

chen Menschen nach Ansicht von Experten aber «gewaltsame Konfliktbewältigungen» eher möglich. Die Gewalt hinterlässt aber vor allem bei Kindern und Jugendlichen ihre Spuren. Die Fachleute fürchten zu Recht, dass sich die Greuelbilder in der kindlichen Psyche niederschlagen und dass sie nachgeahmt werden.

### **Strafrecht – vorbeugende Massnahmen – Familie**

Strafrechtliche Instrumente vermögen von ihrer Natur her immer nur eine beschränkte Wirkung zu entfalten, da damit nur repressiv und punktuell eingegriffen werden kann. Diese Auffassung teilt auch der Freiburger Straf- und Medienrechtler Prof. Dr. Franz Riklin, der verschärften gesetzlichen Bestimmungen eine generalpräventive Wirkung zubilligt und sie als Mittel zur Unterstützung anderer vorbeugender Massnahmen einstuft. Zensurmassnahmen werden von den meisten Fachleuten abgelehnt unter Hinweis auf die mangelnden Durchsetzungsmöglichkeiten und auf die Schwierigkeiten bei der Umschreibung möglicher strafbarer Handlungen.

Vorbeugende Massnahmen sind in der Schweiz bisher wenige getroffen worden. Angesprochen wären in erster Linie die Medienpädagogik sowie die praktische Medienerziehung. Die Mediengesamtkonzeption von 1982 hatte diesbezüglich klare und breit angelegte Vorstellungen. Angesprochen wären vor allem die kantonalen Erziehungsdirektoren, die kommunalen Schulbehörden und die Lehrerschaft. Aber da die Medienpädagogik in unserem Lande seit Jahrzehnten ein unverständliches Mauerblümchendasein fristet, dürften Hoffnungen wohl noch einige Zeit an-

halten. Der Ruf nach Strafbestimmungen dürfte eben etwas einfacher zu befriedigen sein als konkrete Alltags-Medienerziehung in den Schulen aller Stufen, im Verbund mit den Eltern.

Videorecorder, Kassetten und Bildplatten berühren wie Fernsehen das Familienleben und das Freizeitverhalten. Mit dem fast unbegrenzten Zugriff zu Videokassetten und demnächst auch zu Bildplatten dringen die Medien immer tiefer in die Privatsphäre von Familien ein. Der Familie kommt dadurch eine neue Ordnungs- und Kontrollfunktion zu. Besteht bereits hier die Gefahr einer zunehmenden Vielseherei und den damit aus der einschlägigen Fachliteratur bekannten negativen Erscheinungsformen wie zum Beispiel vermehrter Rückzug ins Private, soziale Isolierung innerhalb der Familie, Absorbierung eines Grossteils von Freizeit, sinkende Fantasie und Kreativität bei Kindern und Jugendlichen (wie bei Erwachsenen), verbunden mit Konzentrationsstörungen, und vielem anderem mehr, so potenziert sich die Gefahr für Jugendliche, wenn sie unkontrolliert Zugang zu Videorecorder und Kassette haben. Diese Befürchtung wird durch die Tatsache erhärtet, dass die Schwerpunkte des gesamten Marktes vorrangig bei Filmen mit Gewalt-, Kriegs-, Sex- und Brutaldarstellungen liegen.

Nur gemeinsame Anstrengungen des eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgeber(s), der Gerichte, der Schulen, der kirchlichen Organisationen zusammen mit Erziehern und Eltern können einen einigermassen aussichtsreichen Kampf gegen diese widerliche Schundschwemme bestehen. ■

Cyril Thurston

## **Ein Chilene in Europa**

### **Zu einer Werkschau von Raúl Ruiz in der Schweiz**

Das Werk des chilenischen Exil-Regisseurs Raúl Ruiz ist in der Schweiz sozusagen unbekannt. Abgesehen von einigen Filmen, die das Westschweizer Fernsehen ausgestrahlt hat, gab es in der Schweiz fast keine Möglichkeit, seine Filme zu sehen.

Raúl Ruiz wurde 1941 in Puerto Montt (oder Puento Mott – die Quellen sind sich da nicht einig) in Südkile geboren. Sein Vater war Schiffskapitän, seine Mutter Mathematikprofessorin. Schon früh zog er nach Zentralchile, wo er angeblich Theologie und Jura studierte. Später besuchte er die Filmschule von Santa Fe in Argentinien. Zur Zeit der Unidad Popular war er Filmberater der chilenischen sozialistischen Partei. Damals drehte er auch seinen ersten Spielfilm, «*Tres tristes tigres*», der in Locarno 1969 den Goldenen Leoparden gewann. 1974, nach dem Sturz Allendes emigrierte er nach Frankreich, wo er gleich nach der Ankunft einen Film über die Situation der emigrierten Chilenen in Paris drehte. Seither lebt und arbeitet Raúl Ruiz in Frankreich. Heute zählt seine Filmografie bereits weit mehr als 50 kurze oder lange Filme.

Den Cineasten Raúl Ruiz ein-